jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/10/18 4Ob589/83, 7Ob9/07k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1983

Norm

ABGB §811
ABGB §812 A

Rechtssatz

Selbst eine Nachlaßforderung, für die bereits ein Pfandrecht am ruhenden Nachlaß erwirkt wurde, ist vom Verlassenschaftsgericht nicht von Amts wegen zu befriedigen; es würde damit zB einem Erben oder Verlassenschaftskurator, der der Absicht ist, die vollzogenen Exekutionsakte erfolgreich bekämpfen zu können, vorgreifen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 589/83
  Entscheidungstext OGH 18.10.1983 4 Ob 589/83
  JBl 1984,553
- 7 Ob 9/07k
  Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 9/07k
  Beisatz: Dem Verlassenschaftsgericht stehen als Verwahrschaftsgericht die Rechte und Pflichten eines Drittschuldners zu. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0013046

Dokumentnummer

JJR_19831018_OGH0002_0040OB00589_8300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at